

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender

**Band:** 184 (1905)

**Artikel:** [Texte]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-374333>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Babettli. Er sah sie und sie ihn. Zwei Herzen und ein Schlag. Bald erklärte das niedliche Babettli, daß sie wegen Erbschaftsangelegenheiten des Spinnerkönigs, ihres Vaters, nach Zürich verreisen müsse. Da in der Folge die Reisekasse nach dreiwöchentlichem Aufenthalt leer geworden und die Zuschüsse von Weidmann nicht immer pünktlich eintrafen, so verreiste die Frau Schwiegermutter ebenfalls. Schließlich blieb dem Herrn Doktor nichts anderes übrig, als die Rückreise nach der Hauptstadt seines Heimatlandes anzutreten, um seine Millionenbraut aufzusuchen, wo das junge Mädchen ihrem Bräutigam unter Thränen erzählte, daß sie nur eine Weiznäherin sei, die sich von der Frau Leuthold habe gewinnen und abrichten lassen, deren Tochter vorzustellen und die Millionenbraut zu spielen.

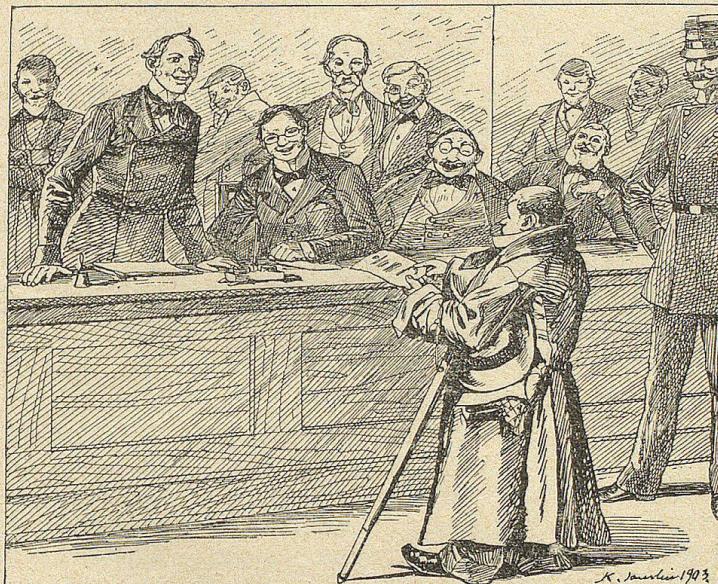
Doch ein akademisch gebildeter Mann gibt die Hoffnung nicht so bald auf. In drohendem Tone wendet sich der Herr Doktor an die Ex-Schwiegermutter und bestellt sie zu einer Zusammenkunft. Dort sagen die Beiden einander verschiedene Höflichkeiten. Schließlich stellt der Medizinmann das Ultimatum an Madame: Entweder eine Entschädigungssumme oder gerichtliche Belangung. Sie: „Nun, wie viel wollen's zur Entschädigung haben?“ Er: „Zehntausend

Franken.“ Sie: „Ach was, schreien Sie doch nicht so wegen dem Lumpengeld! Sie sollen den Bettel haben!“ Großartig übergibt sie dem Doktor einen auf 10,000 Franken lautenden Schuldschein. Ueberglücklich verlobt er sich auf's Neue mit dem Babettli, heifigend, er wolle mit ihr nach Amerika auswandern, so bald das Reisegeld, d. h. die 10,000 Franken, eingefürt sein werden.

Unterdessen führte der Leibarzt der hochherzigen Madame Leuthold seine Braut für einige Tage nach dem lustigen Baden, wo durch die heißen Quellen die Kranken gesund und die Gesunden durch den feurigen Goldwandler noch gesunder werden und stellte sie den Badegästen als sein liebes Fraulein vor. Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu flechten! Die Schuldverschreibung konnte leider nicht realisiert werden, mit der Amerikareise war somit nichts und am allerwenigsten mit der Hochzeit.

Endlich erhielt die Polizei Wind von der Sache. Das Babettli kam für 4 Wochen an den Schatten und die Leuthold wurde vom Schwurgericht zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilt. Weidmann war zum Bettler geworden. Also geschehen im Jahre des Heils 1860.

### In Sachen des Vaters.



In dem Prozeß eines Händlers in X. wurde dessen dreizehnjähriger Sohn zur Vernehmung geladen. Als derselbe bei seinem Aufruf in dem Gerichtssaal erschien, brach unbändige Heiterkeit unter den Anwesenden los. Der Junge sah aber auch zu komisch aus, seine kleine Gestalt verschwand fast unter einem großen weiten Gehrock, der bis auf die mit riesigen Stiefeln bekleideten Füße herabfiel. Im gleichen Umfange waren Hosen, Kragen und Hut gehalten. Außerdem trug der sonderbare Zeuge einen gewaltigen Stock in der Hand. Auf die Frage des Vorsitzenden, wie er in solchem Aufzug vor Gericht erscheinen

könne, meinte der arme Junge schüchtern, das stände doch in der Vorladung vorgeschrieben. Allgemeines Erstaunen. Der Kleine aber schürzte den langen Ärmel zurück, suchte eine Weile in den tiefen Taschen herum und förderte endlich das Schriftstück zu Tage. Mit triumphirender Miene wies er auf die Worte: „In Sachen Ihres Vaters.“

Eine „angenehme Überraschung“ widerfahr einem fröhlichen Becher in einem Restaurant in St. Gallen. Er hatte sich's dort gemütlich gemacht und dachte noch nicht im entferntesten an's Nachhausegehen. Da erschien plötzlich im Lokal seine Frau, die sich dem anscheinend etwas verblüfften Ehemann gegenüberstellte mit den Worten: „Guete-n-Obed, min Jakob! Do bring' i Dir's Obed- und 's Mittagesse; en anders Mol bring' der denn 's Bett mit.“ Diese Begrüßung war freilich nicht gerade liebenswürdig ausgefallen, aber der Angeklagte ließ sich deshalb nicht stören, betrachtete den Vorfall vielmehr als ein Zeichen der „Frauenbewegung“ und machte zur Heiterkeit der Anwesenden von der ihm gebotenen Bequemlichkeit Gebrauch.

Beruhigend. Er: „Ich werde Deinetwegen noch den Verstand verlieren.“ — Sie: „Aber, lieber Mann, mach' nicht so viel Aufhebens wegen so einer Kleinigkeit.“